



---

# **Schul- und Kindergartenreglement (inkl. Tagesschulangebot)**

**Einwohnergemeinde  
Grindelwald**

Gültig ab 01. August 2010

## **I. Kommission Bildung**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Schulleitung wird durch die Kommission Bildung angestellt.

<sup>2</sup> Die Lehrerschaft wird durch die Kommission Bildung angestellt.

## **II. Kindergarten**

### **Art. 2**

Jedes Kind hat das Recht, vor dem Schuleintritt während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

## **III. Sekundarstufe I**

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Der Unterricht auf der Sekundarstufe I erfolgt in gemischten Klassen, denen sowohl Real- als auch Sekundarschülerinnen und –schüler zugeteilt sind.

<sup>2</sup> In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besucht die Schülerin oder der Schüler den Unterricht auf demjenigen Niveau, dem sie oder er in diesen Fächern zugewiesen ist.

<sup>3</sup> Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet im kantonalen Gymnasium in Interlaken statt.

## **IV. Besondere Massnahmen**

### **Art. 4**

Integration

Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden in den Regelklassen unterrichtet. Es werden keine besonderen Klassen geführt.

## **V. Zuweisung von Kindern zu Schulhäusern, Wege und Transporte**

### **Art. 5**

Zuweisung

<sup>1</sup> Die Kinder werden demjenigen Schulhaus zugewiesen, das von ihrem Wohnort schnell und sicher zu erreichen ist.

<sup>2</sup> Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen.

### **Art. 6**

Zumutbarkeit des Schulweges

<sup>1</sup> Der Schulweg (Weg zwischen Wohnort und Schulhaus) und der Weg zwischen den verschiedenen Schulangeboten (z.B. Weg zwischen Schule - Turnhalle – Tagesschulräumlichkeit) müssen zumutbar sein.

<sup>2</sup> Sind sie dies nicht, ergreift die Einwohnergemeinde Grindelwald geeignete Massnahmen oder organisiert für die Eltern unentgeltliche Transportmöglichkeiten.

<sup>3</sup> Die Kommission Bildung erlässt Richtlinien über die Zumutbarkeit.

## VI. Tagesschulangebote

- Art. 7**  
Grundsatz <sup>1</sup>Die Tagesschulangebote werden von der Einwohnergemeinde geführt, wenn eine genügende Nachfrage besteht.
- Art. 8**  
Gebühren <sup>1</sup> Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.  
<sup>2</sup> Die Gebühren für die Mahlzeiten betragen zwischen 7.00 Franken und 15.00 Franken (Rahmen).  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Höhe der Mahlzeitengebühr mit Verordnung.  
<sup>4</sup> Die Eltern füllen einmal jährlich bei Anmeldung bzw. bei Schuljahresbeginn eine Selbstdeklaration aus und reichen die nötigen Unterlagen ein.
- Art. 9**  
Pädagogischer Anspruch  
In den Tagesschulangeboten der Einwohnergemeinde Grindelwald erfolgt die Betreuung der Kinder mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.
- Art. 10**  
Anstellung des Tagesschulpersonals  
Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde.
- Art. 11**  
Inkrafttreten <sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben.  
<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt am 01. August 2010 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2010 nahm dieses Reglement an.

Grindelwald, 14. Juli 2010

**EINWOHNERGEMEINDE  
3818 GRINDELWALD**

Der Präsident

Der Sekretär

  
Emanuel Schläppi      Herbert Zurbrügg



**Auflagezeugnis**

Das Schul- und Kindergartenreglement (inkl. Tagesschule) ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 6. Mai 2010 publiziert.

Grindelwald, 14. Juli 2010

Der Gemeindeschreiber

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'H' followed by several horizontal strokes and a final vertical stroke.

Herbert Zurbrugg